

Merkblatt über die Familienzulagen für Arbeitnehmende **Gültig ab 1. Januar 2025**

Zulagenhöhe

Kinderzulage CHF 230.- pro Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

Ausbildungszulage CHF 290.- pro Monat und für jedes Kind ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder in einer nachobligatorischen Ausbildung, ab dem Monat in dem sie das 15. Altersjahr vollenden. Kein Anspruch auf die Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als CHF 30'240.-.

Im Kanton Schaffhausen werden keine Geburts- und Adoptionszulagen bezahlt.

Anspruchsvoraussetzungen

Es besteht auch bei Teilzeitarbeit Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens CHF 630.- im Monat bzw. CHF 7'560.- im Jahr beträgt. Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmenden bleibt der Anspruch für den laufenden und drei weitere Monate bestehen. Die Zulagen werden auch während des Mutterschaftsurlaubs ausgerichtet, jedoch längstens während 16 Wochen.

Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

1. der erwerbstätigen Person;
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
4. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
5. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
6. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Kinder im Ausland

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.

An Staatsangehörige von EU- und EFTA-Länder werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU und der EFTA wohnen, ungekürzt ausgerichtet.

Verfahren

Bei der erstmaligen Anmeldung eines Kindes bei der kantonalen Familienausgleichskasse Schaffhausen ist eine Kopie des Geburtsscheins beizulegen. Für Kinder in Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis (Studienbescheinigung, Lehrvertrag etc.) einzureichen, wenn

- sie älter als 16 Jahre sind; oder
- das 15. Altersjahr vollenden und es sich um eine nachobligatorische Ausbildung handelt.

Finanzierung

Der Beitragssatz der Arbeitgeber an die kantonale Familienausgleichskasse liegt bei 1.3% der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.